

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Rottstedt (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Hausverbot der Universität Erfurt gegen die „Generation Deutschland“ und Umgang der Universitätsleitung mit parteipolitischen Betätigungen auf dem Campus

Nach meiner Kenntnis hat die Universität Erfurt gegenüber einem Mitglied des Erfurter Stadtrats, das zugleich Mitglied des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirats der Landeshauptstadt Erfurt sowie Mitglied der AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ ist, sowie derselben Organisation als solche mit Schreiben vom 3. Juni 2026 angekündigt, dass sie beabsichtigt, ein Hausverbot auszusprechen, da sie im Rahmen des Hochschulinfotags am 9. Mai 2026 parteipolitische Betätigungen betrieben und damit einen Verstoß gegen die Hausordnung der Universität, unter Bezugnahme auf das Neutralitätsgebot öffentlich-rechtlicher Hochschulen, begangen haben sollen. Daraufhin soll die Universitätsleitung am 22. Mai 2026 eine Rundmail an alle Studenten und Beschäftigten der Universität, in der auf die angebliche Rechtswidrigkeit der Aktion, die Parteizugehörigkeit der beteiligten Personen sowie auf die Prüfung rechtlicher Konsequenzen hingewiesen wurde, versandt haben.

Die betroffenen Personen weisen hingegen darauf hin, dass die Aktion lediglich der Vorbereitung der Gründung einer Hochschulgruppe der AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ gedient habe. An der Universität Erfurt sind Hochschulgruppen mit politischem beziehungsweise parteinahem Hintergrund anderer politischer Richtungen und Parteien beziehungsweise deren Jugendorganisationen anerkannt und bestehen seit Jahren. Sie führen regelmäßig Aktionen mit anschließender Veröffentlichung in sozialen Medien durch. Dabei richten sich Gruppierungen wie „Studis gegen Rechts“ oder „Widersetzen“ teilweise ausdrücklich gegen die AfD und rufen nach meiner Kenntnis auch zu Mobilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten illegalen Blockade des AfD-Bundesparteitags am 4. und 5. Juli 2026 in der Landeshauptstadt Erfurt auf. Vergleichbare Rundmails oder Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts sind mir in diesen Fällen nicht bekannt geworden.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 19. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juli 2026 beantwortet:

1. Wie verlief das Verfahren bis zur Erteilung des Hausverbots im vorliegenden Fall konkret von der erstmaligen Kenntniserlangung des Sachverhalts durch die Universität Erfurt über die Versendung der Rundmail bis zur Zustellung des entsprechenden Schreibens (bitte die daran beteiligten Stellen und Entscheidungsträger angeben sowie die Vorgehensweise bei der Prüfung von Fragen der Verhältnismäßigkeit, des Gleichbehandlungsgebots sowie der grundsätzlichen Zulässigkeit von Aktivitäten zur Vorbereitung der Gründung einer Hochschulgruppe erläutern)?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde gegen die betroffene Person bisher kein Hausverbot seitens der Universität Erfurt ausgesprochen.

Der mit der Frage in Bezug genommene Vorfall ereignete sich am Hochschulinformationstag (HIT) der Universität Erfurt, der am 9. Mai 2026 stattgefunden hat. Der HIT dient dazu, dass Studieninteressierte den Campus kennenlernen können, um so eine Entscheidungshilfe bei der Studienwahl zu haben.

Der betroffenen Person wird vorgeworfen, zum HIT zusammen mit zwei weiteren Personen auf dem Gelände der Universität Erfurt Flugblätter für die Jugendorganisation der AfD „Generation Deutschland“ verteilt zu haben. Die Verteilung fand nach Beginn einer Informationsveranstaltung in einem größeren Hörsaal statt. Außerdem wurde die Verteilung gefilmt, ohne dass eine nach der Hausordnung der Universität Erfurt erforderliche Filmgenehmigung eingeholt worden ist. Der Videoclip wurde noch am selben Tag von der „Generation Deutschland“ auf ihrem Instagram-Kanal veröffentlicht. Darüber hinaus wurde der Flyer auf Tischen bei verschiedenen Ständen ausgelegt. Aufgrund dieser Vorfälle hat die Universität Erfurt ein Verfahren zur Prüfung hausrechtlicher Maßnahmen gegen die betroffene Person eingeleitet, dessen Ergebnis möglicherweise ein auszusprechendes Hausverbot für den Campus der Universität Erfurt und ihrer Liegenschaften entsprechend der Hausordnung der Universität Erfurt sein kann. Im Rahmen dieser Prüfung ist mit Schreiben vom 3. Juni 2026 eine schriftliche Anhörung der betroffenen Person erfolgt.

Daraufhin erfolgte die Stellungnahme des Bevollmächtigten der betroffenen Person zum Sachverhalt am 19. Juni 2026. Die Universität Erfurt prüft derzeit diese Einlassung; eine abschließende Entscheidung über hausordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber der betroffenen Person ist noch nicht getroffen worden.

Am 22. Mai 2026 erfolgte durch die Hochschulleitung zudem der Versand einer Rundmail an die Mitarbeitenden und Studierenden der Universität Erfurt, in der auf die geltende Hausordnung in Bezug auf parteipolitische Aktivitäten in den Gebäuden und auf den von der Universität Erfurt verwalteten Grundstücken hingewiesen wird.

Zur Frage nach der Verfahrensweise zur Vorbereitung der Gründung von Hochschulgruppen sei darauf hingewiesen, dass es zu Beginn jedes Wintersemesters Werbemöglichkeiten für alle Hochschulgruppen im Rahmen einer Veranstaltung gibt. Der HIT ist demgegenüber kein hierfür geeigneter Rahmen, da dieser Tag zur Information für Studieninteressierte hinsichtlich ihrer Studienwahl dient.

2. Wie viele und welche Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 der Hausordnung der Universität Erfurt (alte Fassung) beziehungsweise § 2 Abs. 7 (Nummern 1 bis 6) der Hausordnung der Universität Erfurt (neue Fassung) wurden in den vergangenen sechs Monaten beantragt und wie viele davon erteilt beziehungsweise abgelehnt (bitte getrennt nach dem Aushängen von Anschlägen und Plakaten, dem Verteilen von Handzetteln und Flugblättern, dem Veranstellen von Sammlungen oder Wahlen, dem Aufstellen von Informations- oder Verkaufsständen, der Durchführung von Befragungen sowie dem Fotografieren und Filmen in Bezug auf die genannten Rechtsgrundlagen ausweisen und die Kriterien, anhand derer jeweils überprüft wurde, ob eine unzulässige parteipolitische Betätigung gemäß § 6 Abs. 2 der Hausordnung [alte Fassung] beziehungsweise eine grundsätzlich unzulässige parteipolitische Betätigung gemäß § 2 Abs. 2 der Hausordnung [neue Fassung] vorliegt, angeben)?

Antwort:

In den vergangenen sechs Monaten wurden nach Angaben der Hochschule insgesamt fünf Anträge auf Genehmigung einer nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 der Hausordnung der Universität Erfurt (neue Fassung) beziehungsweise § 6 Abs. 1 der Hausordnung der Universität Erfurt (alte Fassung) genehmigungspflichtigen Veranstaltung gestellt.

Hiervon wurden drei Anträge genehmigt (jeweils Informationsstände von Hochschulgruppen der Universität Erfurt) und zwei Anträge abgelehnt (ebenso jeweils Informationsstände).

3. Liegt nach Auffassung der Landesregierung eine parteipolitische Betätigung gemäß § 6 Abs. 2 der Hausordnung der Universität Erfurt (alte Fassung) beziehungsweise § 2 Abs. 7 der Hausordnung (neue Fassung) oder ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot auch dann vor, wenn eine Gruppe oder Einzelpersonen zwar keiner Partei organisatorisch zugeordnet sind, ihre Aktivitäten sich jedoch ausdrücklich gegen eine bestimmte Partei richten; wenn ja, wie viele Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts oder

sonstiger Sanktionen inklusive der Versendung von Rundmails wegen Verstößen gegen § 6 Abs. 2 der Hausordnung (alte Fassung) beziehungsweise § 2 Abs. 7 der Hausordnung (neue Fassung) wurden in den vergangenen sechs Monaten ausgesprochen beziehungsweise vorgenommen?

Antwort:

Die Hochschulen in Thüringen erlassen ihre Hausordnungen im Rahmen der Hochschulautonomie und ihres Satzungsrechts nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes. Hausordnungen bedürfen keiner ministeriellen Genehmigung. Insofern obliegt der Landesregierung auch nicht die Auslegung der in der Hausordnung der Universität Erfurt getroffenen Regelungen hinsichtlich abstrakter Fallkonstellationen.

In den vergangenen sechs Monaten sind zwei Vorfälle mit Bezug zur Durchsetzung des Hausrechts oder sonstiger Sanktionen zu verzeichnen. Ein Vorfall betraf die Meldung eines ungenehmigten Informationsstands, der aber bereits abgebaut war, als hausrechtliche Maßnahmen ergriffen werden sollten (verantwortliche Personen konnten bislang nicht ausgemacht werden). Der zweite Vorfall ist der oben dargestellte, der Anlass der hier vorliegenden Dringlichkeitsanfrage ist.

Infolge der beiden Fälle wurde die in der Antwort zur Frage 1 in Bezug genommene Rundmail an alle Mitglieder der Hochschule vom 22. Mai 2026 versandt.

Dr. Althaus
Staatssekretär